

Beschluss 2022/III

Auswirkungen der Verlängerung der Regelstudienzeit auf viereinhalb Jahre; „Freischuss“ nach dem 9. Semester

a. Anpassung der Freiversuchsregelung

1. Die Frist zur Meldung für den Freiversuch sollte an die durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des DRiG vom 22.11.2019 verlängerte Regelstudienzeit angepasst werden.
2. Danach sollte eine erfolglose staatliche Pflichtfachprüfung, zu der sich ein Prüfling im neunten Semester eines ununterbrochenen rechtswissenschaftlichen Studiums gemeldet hat, als nicht unternommen gelten (Freiversuch).
3. Der Deutsche Juristen-Fakultätentag fordert die Länder auf, die Bestimmungen der Ausbildungsordnungen, soweit erforderlich, entsprechend anzupassen.

b. Harmonisierung der Regelungen über die Notenverbesserung

1. Die Möglichkeit zur Notenverbesserung sollte unabhängig vom Zeitpunkt der Meldung für den Erstversuch der staatlichen Prüfung vorgesehen werden. Der Deutsche Juristen-Fakultätentag empfiehlt den Ländern, die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen, soweit erforderlich, entsprechend auszugestalten.